

1339 März 4 [feria quinta post dominicam . . . Oculi].

[219]

Pröpstin Helena u. das Kapitel des Stifts Vreden entlassen die Hörigen Wesselum dictum Huninch, dessen Frau Aleydim und ihre Kinder Gerhardum, Johannem, Gertrudim, Crezam, Hafewigum, Aleydim, Walburgim, Methildim ipsorum pecunia pro eis perorante aus der Hörigkeit und nehmen sie als Stiftsministerialen an. Aus der Ministerialität können sie sich befreien durch Zahlung von 6 Schillingen Münst. Pfg. und durch gleichzeitige Hingabe einer anderen Person in die Stiftsministerialität. Ferner verpachten sie die Huße Huninch, Kspl. Bocholte, Bschft. Barle (Barlo), mit allem Zubehör — salvis tamen nobis servis et mancipiis ex ipso manso oriundis — gegen eine jährliche Abgabe von 8 Pfg. Münst. Münze, fällig auf Martini in Vreden, erblich dem vorgenannten Wesselo. Nach seinem Tode muß sein Erbe binnen Jahresfrist die Huße mit 1 Mk. Münst. Pfg. erwerben, und so von Erbe zu Erbe. Wird 2 Jahre lang der Zins nicht bezahlt, ist die Huße verfallen. Außerdem müssen die Genannten als Entgelt für ihre Freilassung jährlich aus der Huße 2 Mk. zahlen am Feste Nicolai episcopi, solange bis sie nicht dafür eine Rente von 2 Mk. aus anderen Gütern dem Stifte angewiesen haben. Geschieht dies nicht innerhalb 6 Jahren und auch nicht nach deren Ablauf auf Mahnung innerhalb eines Monats, so müssen sie 30 Mk. Kapital zahlen; thun sie das nicht innerhalb eines Monats, so haben sie das Doppelte ad dictum

domini Johannis de Vreselere plebani in Vredene et Rotgheri scolastici ibidem zu zahlen u. s. w.

Stiftsiegel, Schöffensiegel von Bocholt. Doppelte Ausfertigung.

Orig. z. T. zerstört. 2 Siegel ab; Lade 219, 4 Nr. 25. — Kopie im Lib. cat. fol. 97 v, 98 u. 101 und Kopiar fol. 71 v—72 v.